



Amtsleitung  
Mag. Angelika-Rafaela Petz  
+43 5253 5205 13

Zahl:            131-3/2026  
Betr.:            Beauftragung  
                      Rauchfangkehrer

D/8288/2026  
A/0886/2026  
Längenfeld, 12.06.2026

## **B E S C H E I D**

### **S P R U C H**

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld beauftragt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 09.06.2026 gemäß § 8 Abs. 3 und 4 Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl. Nr. 111/1998, zuletzt geändert LGBl. Nr. 33/2026, Herrn Daniel Kapeller, Betriebsstätte in 6425 Haiming, Winkling 12, ab 09.06.2026 für das Kehrgebiet 13 – Bereich gesamtes Gemeindegebiet der Gemeinde Längenfeld für die Dauer von **fünf Jahren** als Rauchfangkehrer.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Gemeindeamt schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,00 zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

## **Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:**

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

## **Begründung**

Gemäß § Abs. 3 T-FPO 1998 hat jede Gemeinde außer im Falle des Abs. 5 einen Rauchfangkehrer des Kehrgebietes (§ 123 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994), das sich auf ihr Gebiet erstreckt, mit schriftlichem Bescheid mit der Besorgung der Aufgaben des Rauchfangkehrers nach diesem Gesetz zu beauftragen. Dabei ist insbesondere auf die Entfernung und die Erreichbarkeit der reinigungspflichtigen Anlagen von der Betriebsstätte des Rauchfangkehrers aus Bedacht zu nehmen. Gemäß § 8 Abs. 4 T-FPO 1998 obliegt die Beauftragung von Rauchfangkehrern nach Abs. 3 dem Gemeinderat. Die Beauftragung gilt jeweils für fünf Jahre. Sie verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn innerhalb dieser Frist kein Beschluss über die Beauftragung eines anderen Rauchfangkehrers gefasst wird. Gemäß § 8 Abs. 9 T-FPO 1998 sind vor der Beauftragung eines Rauchfangkehrers nach Abs. 3 alle Rauchfangkehrer des Kehrgebietes zu hören. Erstreckt sich das Kehrgebiet auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so sind überdies die übrigen Gemeinden des Kehrgebietes zu hören. Die Beauftragung eines Rauchfangkehrers nach Abs. 3 ist an der Amtstafel der Gemeinde während zweier Wochen und in sonst ortsüblicher Weise kundzumachen.

Mit Schreiben vom 01.04.2026 wurde seitens der zuständigen Behörde Bezirkshauptmannschaft Imst, Gewerbereferat, mitgeteilt, dass Herr Daniel Kapeller mit Wirkung vom 01.04.2026 über die Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gewerbes „Rauchfangkehrer (Handwerk), hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten gemäß § 120 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1994 eingeschränkt auf das Kehrgebiet 13“ verfügt. Sämtliche Rauchfangkehrer des Kehrgebietes 13 wurden mit Schreiben vom 16.04.2026 von der beabsichtigten Beauftragung in Kenntnis gesetzt und wurde Ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt unter dem Hinweis, dass Zustimmung angenommen wird, sollte keine Stellungnahme einlangen. Stellungnahmen langten keine ein. Auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie des Verfahrensergebnisses fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.06.2026 den Beschluss, Herrn Daniel Kapeller mit sofortiger Wirkung als Rauchfangkehrer für das Gemeindegebiet Längenfeld zu beauftragen.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Angelika-Rafaella Petz

### Ergeht an:

1. Herrn Daniel Kapeller, Winkling 12, 6425 Haiming
2. z. ha. Akt.